

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **Kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**
4. **Zweckverbände**

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

11-20-01/02/10 li-bo

19. 10. 2017

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften und Vorgriffszahlungen auf die Besoldungsanpassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir kommen zurück auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 14. 7. 2017, mit dem wir den Entwurf der Landesregierung für ein Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften übersandt und um Stellungnahme gebeten hatten.

1. Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und der Meinungsbildung im Präsidium hat der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landkreistag Sachsen-Anhalt am 1. 8. 2017 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen (s. Anlage).

Wir haben insbesondere begrüßt, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf auch Maßnahmen eingeleitet werden sollen, um die Attraktivität des Beamtenstatus zu erhöhen. Damit können Grundlagen dafür geschaffen werden, auch künftig geeignete Bewerber für die Beamtenlaufbahn im Dienst der Landes- und Kommunalverwaltung zu gewinnen und langfristig zu halten. Darüber hinaus haben wir gefordert, im Rahmen der vorgeschlagenen Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre nicht in bereits bewilligte Altersteilzeitverhältnisse einzugreifen, die Versorgungslücke der kommunalen Wahlbeamten „der ersten Stunde“ endlich vollständig zu schließen und bei der geplanten Vollregelung des Beamtenversorgungsrechts im Übrigen darauf zu achten, dass keine Verschlechterungen der zukünftigen Versorgungssituation der kommunalen Beamten eintreten.

Die Landesregierung hat den Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 29. 8. 2017 abschließend behandelt. Die Änderungsvorschläge der kommunalen Spitzenverbände sind dabei weitgehend unberücksichtigt geblieben.

2. Der Landtag hat sich mit dem Gesetzentwurf der Landesregierung (LT-Drs. 7/1824) in erster Lesung in seiner Sitzung am 28. 9. 2017 befasst und zur weiteren Beratung in die Ausschüsse verwiesen. Der Gesetzentwurf ist zur weiteren Information beigelegt.

Auf Vorschlag der Landesregierung hat der Finanzausschuss des Landtages in seiner Sitzung am 18. 10. 2017 beschlossen, dass im Vorgriff auf das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Zahlungen

- a) ab Ende Oktober (rückwirkend zum 1. Januar 2017) gemäß der im Gesetzentwurf vorgesehenen linearen Erhöhung der Dienstbezüge rückwirkend zum 1. Januar 2017 um 2,0 v. H. (mind. aber 75 Euro bei den Grundgehältern) und
- b) ab Ende Dezember gemäß der im Gesetzentwurf vorgesehenen linearen Erhöhung zum 1. Januar 2018 um 2,35 v. H.

für den Bereich der unmittelbaren Landesverwaltung erfolgen.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die kommunalen Dienstherren entsprechend verfahren. Die Zahlungsbeträge ergeben sich

- a) aus den Besoldungstabellen als Anlage zu dem Gesetzentwurf (ab S. 110 für die Besoldungsanhebung rückwirkend zum 1. 1. 2017 und ab S. 118 für die Besoldungsanhebung ab 1. 1. 2018),
 - b) aus den Zuordnungstabellen als Anlage zu dem Gesetzentwurf (ab S. 126 für die Besoldungsanpassung rückwirkend zum 1. 1. 2017 und ab S. 147 für die Besoldungsanpassung ab 1. 1. 2018).
3. Hinsichtlich der nach dem Gesetzentwurf vorgeschlagenen Einführung der jährlichen Sonderzahlung befürwortet das Ministerium der Finanzen eine gesetzliche Regelung, die noch in diesem Jahr in Kraft tritt. In diesem Zusammenhang wird überlegt, die Regelungen in Art. 4 Ziff. 7 und Art. 5 Ziff. 1 und 2 aus dem Gesetzentwurf herauszulösen und vorab in der Sitzung des Landtages am 26./27. 10. 2017 im Rahmen einer Änderung des Landesbesoldungsgesetzes zu beschließen und nach Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt noch im November 2017 in Kraft zu setzen, sodass eine Auszahlung der Sonderzahlung im Zahlmonat Dezember 2017 erfolgen kann.

Die Jahressonderzahlung beträgt 3 % des Grundgehaltes im Monat Dezember, jedoch mindestens 600 Euro für die Besoldungsgruppen A 4 bis A 8, 400 Euro für die übrigen Besoldungsgruppen sowie 200 Euro für Anwärter.

Ob das Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften im Übrigen noch in diesem Jahr vom Landtag beschlossen wird, ist noch nicht absehbar.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen